

Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
in Verbindung mit Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 04. August 1997

erläßt die Gemeinde Kiefersfelden folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Die örtlichen Bauvorschriften gelten ausschließlich in den in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Bereichen des Gemeindegebiets.
- 2) Die örtlichen Bauvorschriften gelten auch für nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen.
- 3) Werden in einem Bebauungsplan von diesen Vorschriften abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

§ 2

Abstand von Nebenanlagen sowie Garagen und Carports zu öffentlichen Verkehrsflächen

- 1) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und Carports (auch genehmigungs- bzw. verfahrensfreie Vorhaben) müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen mindestens folgende Abstände einhalten:

a) zu Fuß- und Radwegen (nicht Gehsteige)	2 m
b) zu Ortsstraßen (einschließlich Gehsteige)	3 m
- 2) An übergeordneten Straßen wird der notwendige Gebäudeabstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger festgesetzt.
- 3) Im Übrigen gelten die Abstandsflächen entsprechend der BayBO.

§ 3

Abweichungen

Von den Vorschriften können Abweichungen nach Art. 63 BayBO vom Landratsamt Rosenheim im Einvernehmen mit der Gemeinde sowie bei verfahrensfreien Bauvorhaben gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO durch die Gemeinde zugelassen werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese örtlichen Bauvorschriften können als Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 79 BayBO geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

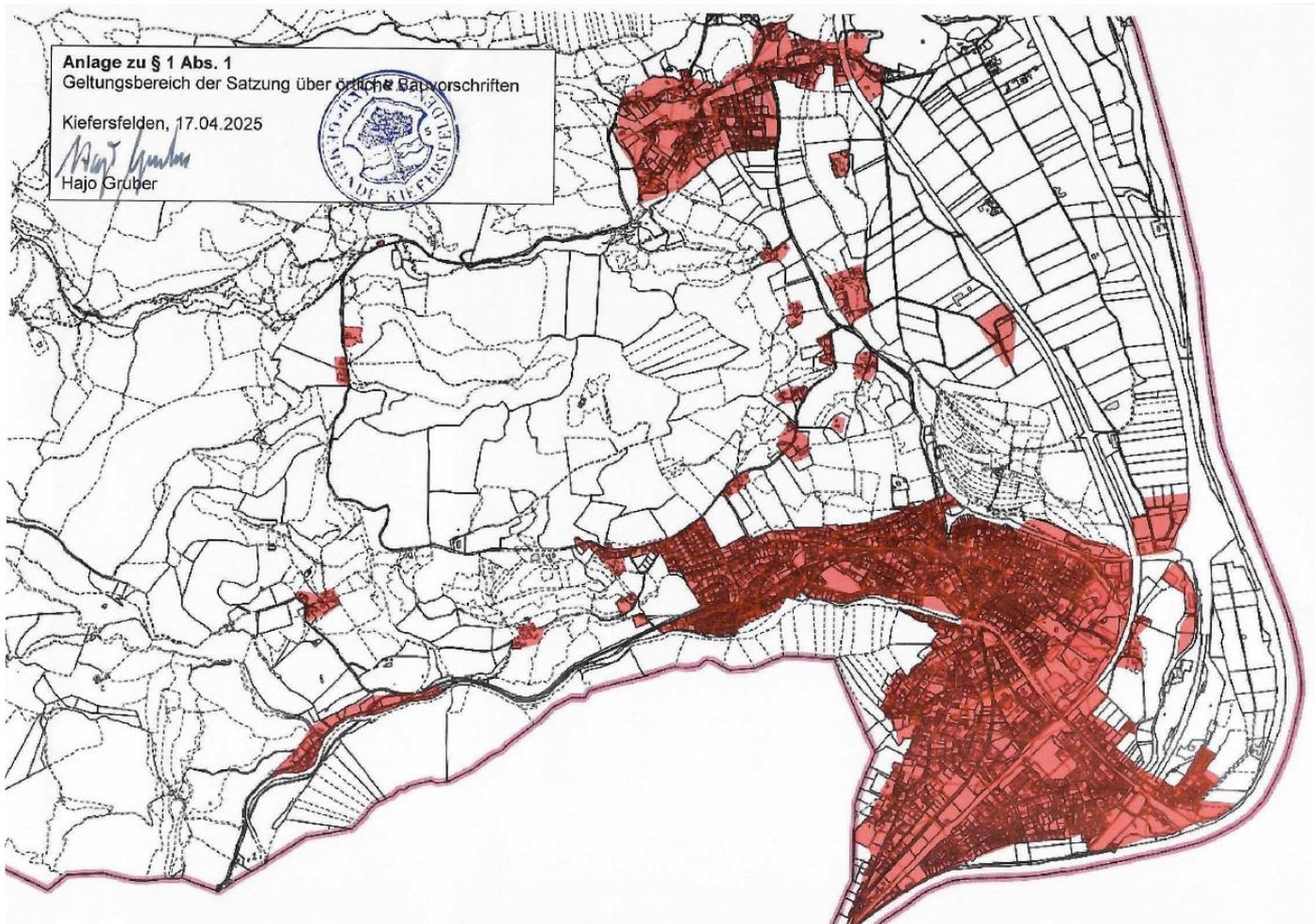
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiefersfelden, den 22. Dezember 2003

Gemeinde Kiefersfelden


Ellmerer
Erster Bürgermeister





Mit Änderungen:

1. Änderung vom 25.11.2013
2. Änderung vom 17.04.2025